

Drucksachen-Nr.

0837/2021

öffentlich

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 25.05.2022

Anregung/Beschwerde gem. § 24 GO NRW

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden aus datenschutzrechtlichen Gründen hier nicht veröffentlicht.

Tagesordnungspunkt Ö

Anregung vom 11.12.2021 zu einem Überholverbot auf der Leverkusener Straße

Inhalt:

Die Anregung/Beschwerde ist beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Anregung des Petenten wird nicht entsprochen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Petent begrüßt zunächst, dass auf der Leverkusener Straße ein Überholverbot gelte, dies aber regelmäßig nicht beachtet werde. Auch Radfahrende dürften nicht überholt werden, da für diese ebenfalls das Überholverbot gelte und man unter Beachtung des Mindestabstandes von 1,5m die Mittellinie überfahren würde. Radfahrende würden so schnell in Gefahrensituationen geraten, da wegen des stetigen Gegenverkehrs der Mindestabstand nicht eingehalten werden könne. Er regt daher an, die Mittellinie als durchgezogene Linie zu gestalten, um das Überholverbot zu verdeutlichen. Er hätte in den vergangenen Wochen mehrere Diskussionen mit Autofahrern gehabt, denen das Überholverbot von Radfahrern nicht

bewusst sei.

Entgegen der Ansicht des Petenten gilt das an der Leverkusener Straße aufgestellte Verkehrszeichen (VZ 276 StVO, „Überholverbot für Kraftfahrzeuge aller Art“) lediglich für zweispurige Kraftfahrzeuge. Demnach ist selbst das Überholen von Motorrädern und in Folge dessen auch von Fahrrädern gestattet. Die rechtliche Situation ist in diesem Fall gemäß § 6 StVO klar geregelt. Daraus ergeben sich Pflichten gegenüber dem Gegenverkehr: Reicht der Verkehrsraum unter Berücksichtigung des notwendigen Mindestabstands von 1,50 m gegenüber dem Radfahrenden nicht aus, um eine gefahrlose Begegnung mit dem Gegenverkehr gewährleisten zu können, hat derjenige Vorrang, welcher auf seiner Fahrbahnhälfte verbleiben kann. Ein Überfahren der Leitlinie ist hierbei unerheblich.

Da Verkehrszeichen, welche lediglich die gesetzliche Regelung wiedergeben, nicht anzuordnen sind (§§ 39 bis 43 VwV-StVO), entfällt die Möglichkeit, das VZ 295 StVO als Fahrstreifenbegrenzung („durchgezogene Linie“) anzubringen.

Die Unfalllage ist auf der Leverkusener Straße im Übrigen unauffällig, eine Unfalldhäufung ist nicht bekannt.